

Verkündet
am 6. Mai 1959
vom, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2544 070

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesent-
schädigungsamt in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten, Revisionsklägers
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Ernst L. [REDACTED] in Mö [REDACTED]-G [REDACTED], R [REDACTED], V [REDACTED]straße,
W [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagter
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 29. April 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 9. Juli 1958 wird zu-
rückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird das oben ge-
nannte Urteil insoweit aufgehoben, als darin die Beru-
fung des Klägers gegen das Urteil der 3. Entschädi-

35
- 1a -

gungskammer des Landgerichts in Kiel vom 11. Februar 1958 zurückgewiesen worden ist. In diesem Umfange und zur Entscheidung über die Kosten der Revision wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1931 geborene Kläger ist Zigeuner. Von Herbst 1937 bis Mai 1940 besuchte er in L[REDACTED] die Volksschule. Im Mai 1940 ist er zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in L[REDACTED] festgenommen und in einem Sammeltransport nach Polen gebracht worden. Dort hat er in verschiedenen Lagern gelebt. Er verlangt nunmehr eine Entschädigung für Schaden in seiner vorberuflichen Ausbildung und die Soforthilfe als Rückwanderer. Das beklagte Land hat die Ansprüche durch Bescheid vom 11. Mai 1957 mit der Begründung abgelehnt, bei der Fortschaffung des Klägers im Jahre 1940 habe es sich um eine kriegsbedingte Maßnahme gehandelt, bei der rassische Gründe keine ausschlaggebende Rolle gespielt hätten. Auch in der Folgezeit hätten rassische Gründe nicht vorgelegen, insbesondere sei der Kläger nicht von dem sog. Auschwitzerlaß betroffen worden.

Der Kläger hat frist- und formgerecht Klage erhoben. Er hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 6000 DM Soforthilfe und 5000 DM für Ausbildungsschaden zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine Soforthilfe in Höhe von 6000 DM zu zahlen. Die weitergehende Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das beklagte Land hat Revision eingelegt. Es verfolgt mit der Revision seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Der Kläger hat Anschlußrevision eingelegt, mit der er seinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für Ausbildungsschaden weiterverfolgt. Das beklagte Land hat gebeten, die Anschlußrevision zurückzuweisen. Der Kläger hat weiter gebeten, die Revision des Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision kann aus denselben Gründen keinen Erfolg haben, die in dem am heutigen Tage in der Sache Land Schleswig-Holstein gegen M. - IV ZR 290/58 - verkündeten Urteil zur Zurückweisung der Revision des beklagten Landes geführt haben. Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils kann daher hier verwiesen werden.

II.

Die Anschlußrevision des Klägers ist dagegen begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe ein Anspruch auf Entschädigung für die fehlende Volksschulbildung nach §§ 115, 118 BEG nicht zu, da er durch den verfolgungsbedingten Ausschluß von dem weiteren Besuch der Volksschule nicht mehr als nur geringfügig benachteiligt worden sei. Er habe zwar bis zu seiner Deportation im Jahre 1940 während einiger Jahre die Volksschule besucht. In Polen habe er keine Gelegenheit gehabt, sich weiterzubilden. Es sei anzunehmen, daß er das, was er in der Schule

gelernt gehabt habe, bis zum 1. März 1943, dem Zeitpunkt, in dem seine rassische Verfolgung begonnen habe, wieder vergessen gehabt hätte. Dann könne nicht gesagt werden, daß er dadurch, daß er vom 1. März 1943 bis zum 8. Mai 1945 in Deutschland so viel hätte lernen können, daß der Ausschluß von dem Besuch der Schule während dieser Zeit eine mehr als nur geringfügige Benachteiligung darstellte.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Selbst wenn berücksichtigt wird, daß infolge der Kriegssereignisse der Schulbesuch im Reich in den Jahren 1943 bis 1945 erschwert und nicht im gewöhnlichen Maße möglich war, stellt ein anderthalb- bis zweijähriger Ausschluß von dem Besuch der Volksschule regelmäßig mit Rücksicht auf die sich für das spätere Fortkommen daraus ergebenden Nachteile eine mehr als geringfügige Benachteiligung dar. Das gilt vor allem dann, wenn der betreffende Schüler in dieser Zeit die Möglichkeit gehabt hätte, wenigstens die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens zu lernen.

Dem Kläger würde die Entschädigung nur dann nicht zustehen, wenn sich feststellen ließe, daß er ohne die gegen ihn gerichtete Verfolgung nicht in der genannten Weise hätte ausgebildet werden können. Dabei muß unberücksichtigt bleiben, daß der Kläger nach 1943 nicht nur aus rassischen Gründen, sondern weiterhin auch aus Staatssicherheitsgründen in Polen festgehalten wurde. Die Deportation aus Staatssicherheitsgründen und der Umstand, daß den Kindern der aus diesen Gründen Deportierten keine Schulbildung zuteil wurde, sind Unrechtsmaßnahmen des Deutschen Reiches gewesen. Das beklagte Land muß im Rahmen der Entschädigungsverfahren für diese Unrechtsmaßnahmen eintreten. Es kann sich daher zur Abwälzung seiner Entschädigungspflicht nicht auf sie berufen.

Nach Lage der Sache kann dem Kläger die Entschädigung nur versagt werden, wenn sich feststellen ließe, daß er nach seiner Veranlagung so wenig bildungsfähig war, daß es ihm in der angegebenen Zeit auch nicht gelungen wäre, die Anfangsgründe einer Schulbildung zu erwerben, die ihm ermöglicht hätten, einen Beruf zu ergreifen.

In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht den Sachverhalt noch nicht geprüft. Damit die hiernach erforderlichen Feststellungen noch getroffen werden können, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Wilden